

Sponsoringvereinbarung

zwischen

**MOHRENBRAUEREI VERTRIEBS KG,
DR.-WAIBEL-STR. 2, 6850 DORNBIRN**
im Folgenden kurz Brauerei genannt

und

**DEC BULLDOGS DORNBIRN
ANSCHRIFT: MESSESTADION, 6850 DORNBIRN
VERTRETEN DURCH CHRISTOF SCHWENDINGER
FUNKTION: OBMANN
KD.NR. 46564**
im Folgenden kurz Partner genannt

Die Vertragspartner vereinbaren hinkünftig auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Sponsoringvereinbarung zusammenzuarbeiten. Zur Regelung der gegenseitigen Verhältnisse und der Vertragsabwicklung schließen die Parteien diese Vereinbarung. Die Unterzeichner erklären, zum Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung berechtigt bzw. vertretungsbefugt zu sein.

1. Vertragsgegenstand / Vertragsdauer

Zeitraum: 2024 – 2026

Vertragsdauer: 3 Jahre

Der Inhalt dieser Vereinbarung darf nicht an Dritte (vertragsfremde Personen) weitergeleitet werden. Es wird absolutes Stillschweigen vereinbart – bei Nichteinhaltung ist die Brauerei berechtigt, die Vereinbarung sofort aufzulösen.

2. Leistungen der Brauerei

Die Brauerei erklärt sich zu folgenden Leistungen bereit:

	Betrag	Beschreibung	Jährl.	Ein- malig
2.1 Sponsor-Zuschuss	€ 15.000,00	WKZ Mohrenbräu	x	

Der Betrag wird in einer Rate vom Partner in Rechnung gestellt und ausbezahlt.

Rückerstattung bzw. der Restbetrag wird nicht ausbezahlt, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten wird und Rechnungen nicht beglichen werden.

Mit diesen Leistungen sind alle Veranstaltungen, Aktionen und Anfragen vom und im Umfeld des Kunden abgedeckt.

Mietinventar

Für Veranstaltungen und Aktivitäten erhalten Sie einen Rabatt von 25 % auf die Miete unseres Festinventar-Sortiments. Mietinventar für Feste muss acht Wochen vor der Veranstaltung – bei großen Veranstaltungen 12 Wochen – beim Festbetrieb, Telefon 05572/3777-172 reserviert werden. Bei Zustellung ist eine Gebühr zu bezahlen. Die Reservierung ist nur gültig, wenn der Festauftrag innerhalb von drei Tagen unterschrieben retourniert wird (siehe Bedingungen Festauftrag).

Für das Saisonöffnungsevent bzw Saisonabschlussevent erhält der Partner gratis Inventar (in Absprache mit der Brauerei).

3. Leistungen des Partners

Der Partner verpflichtet sich seinerseits zu folgenden Leistungen:

3.1 Werbeleistung

X	Mohrenbräu Bar	X	Mohrenbräu Logo auf der Website
X	Drucksorten des DEC	X	Interne Firmenveranstaltung nach Absprache
X	10x Saisonkarten	X	3x Transparente auf der Gegentribüne 3x1m
X	2x Werbebande entlang dem Spielfeld (4m)		

Drucksachen und weitere Produktionen sind vor Produktion der Mohrenbrauerei zur Freigabe vorzulegen. Wird ohne Produktionsfreigabe ein falsches Logo verwendet, behält sich die Mohrenbrauerei einen Abzug von 20% von der Sponsoringsumme vor!

Mit Vertragsabschluss erhält der Partner von der Brauerei ein aktuelles Logo zugesandt, welches zu verwenden ist. Die o.a. Werbemittel sowie Druckvorlagen müssen an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden.

3.2 Werbeverbot

Der Partner verpflichtet sich, keinerlei Werbematerial für konkurrierende Bier-Produkte zu verwenden, außer mit schriftlicher Zustimmung der Brauerei.

Bezugsmenge – Bezugsdauer

Als Gegenleistung erklärt sich der Kunde bereit, während der Vertragslaufzeit den gesamten Bedarf an Bier und alkoholfreien Getränken zu den jeweils gültigen Listenpreisen ausschließlich mit der von der Mohrenbrauerei erzeugten und vertriebenen Produkten zu decken und diese direkt von der Brauerei zu beziehen (Ausschließlichkeit).

Ausschließlichkeit

Für den Fall der Verletzung der Ausschließlichkeit hat der Kunde der Brauerei eine Vertragsstrafe in Höhe eines Drittels seines letzten Jahresumsatzes mit jenen Produkten, hinsichtlich welcher die Ausschließlichkeit verletzt wurde, zu bezahlen.

Unter Ausschließlichkeit fallen alle Biere mit einer Stammwürze zwischen 8° und 17°, im besonderen seien Spezialbiere, Märzen- bzw. Exportbiere, Pilsbiere, Leichtbiere, Biermischgetränke und Weizenbiere genannt, sowie alkoholfreies Bier, Limonaden und Säfte in Flaschen und PEM- oder POM-Behältern, Bittergetränke, Mineralwasser, Wein in Flaschen und Behältern.

4. Sonstige Vertragsbedingungen:

4.1 Zahlungsbedingungen

Die gelieferten Erzeugnisse sind bei Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung bzw. bis zur vollständigen Erfüllung dieser Vereinbarung im Eigentum der Brauerei.

Im Falle eines Zahlungsverzuges hat der Partner Verzugszinsen in Höhe von 1 % pm zu bezahlen und es wird auf Barzahlung pro Lieferung umgestellt. Der Partner hat der Brauerei weiters alle Kosten der Verfolgung ihrer Ansprüche im außergerichtlichen oder gerichtlichen Wege zu ersetzen.

Bei Abrechnung über Dritte (z.B. Einkaufsgenossenschaften) behält sich die Brauerei das Recht vor, anfallende Abgaben und Gebühren an den Dritteleister in Form von Rabattkürzungen auszugleichen.

4.2 Bestellung und Gewährleistung

Der Partner hat Lieferungen jeweils unverzüglich dahingehend zu untersuchen, ob sie den Bestellungen entsprechen, vollständig und äußerlich unversehrt sind; weiters sind Qualitätsstichproben zu machen. Allfällige Fehlbestände, Mängel etc. sind sofort zu rügen. Alle Ansprüche des Partners wegen Gewährleistungen bzw. schadhafter Produkte beschränken sich auf Austausch bzw. Nachlieferung des Fehlenden durch die Brauerei. Die Brauerei bzw. ihre Mitarbeiter haften jedenfalls nur für grobe Fahrlässigkeit. Wegen geringer Umschlagshäufigkeit schlecht gewordene oder innerhalb der Aufbrauchsfrist nicht verkaufte Getränke können in keinem Fall gutgeschrieben werden, weshalb die Brauerei empfiehlt, vor Beginn der Betriebsferien oder in verkaufsschwachen Wochen anstelle von Getränken vom Fass oder Behälter Flaschenware zu verkaufen.

4.3 Verstoß gegen vertragliche Bestimmungen

Wenn der Partner gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstößt oder bei unwesentlichen vertraglichen Bestimmungen trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist keinen vertragskonformen Zustand herstellt, ist die Brauerei berechtigt, ohne Abmahnung unverzüglich die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Brauerei kann jedenfalls den Vertrag auch mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Partners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, bzw. die Eröffnung mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse unterbleibt, Personen, welche dem Partner zugerechnet werden können (etwa Funktionäre, Spieler, Trainer, etc.) sich öffentlich negativ abschätzig über die Brauerei oder deren Produkte äußern, oder die Eignung des Partners als positiver Imageträger beeinträchtigt wird, weil öffentlich Umstände bekannt werden, die das positive Ansehen durch den Partner selbst oder dem Partner zurechenbare Personen erheblich beeinträchtigen (etwa Doping, verbotene Wetten, Einleitung straf- oder finanzstrafrechtlicher Erhebungen, etc.). Wird die Kündigung ausgesprochen, verliert der Partner den Anspruch auf den bis zum vereinbarten Vertragsende noch entfallenden aliquoten Anteil auf die vereinbarten Werbezuschüsse, Rabatte und Sonderkonditionen. Für diesen Fall bereits zu viel erhaltene Werbezuschüsse, Rabatte und Sonderkonditionen sind vom Partner sofort an die Brauerei zurückzahlen. Der Partner verpflichtet sich weiter, das leihweise erhaltene Inventar unverzüglich in gereinigtem Zustand an die Brauerei zurückzustellen. Allfällige darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.4 Chronik

Die Anbringung der Werbemittel sowie die Mannschaft sind mit Fotos (Email Mohrenbrauerei: kommunikation@mohrenbrauerei.at) zu dokumentieren. Der Partner überträgt der Brauerei sämtliche allfällige an diesen Fotos bestehende Nutzungs- und Verwertungsrechte und sichert zu, dass keine dritten Personen daran Rechte geltend machen.

4.5 Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, ebenso das Abgehen vom Formzwang, müssen schriftlich festgehalten werden.

4.6 Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder ungültig werden, so wird davon die Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die sowohl rechtsgültig sind als auch dem Zweck der entfallenden Regelung bestmöglich entsprechen.

4.7 Überbindungsverpflichtung

Dieses Lieferungs- und Leistungsübereinkommen ist beidseitig auf evtl. Rechts- und Geschäftsnachfolger, Pächter sowie sonstige Rechtsnehmer vollumfänglich zu überbinden.

4.8 Gerichtsstand

Die Vertragspartner vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Liefervertrag die ausschließliche Zuständigkeit des für Dornbirn zuständigen Gerichts; es gilt Österreichisches Recht.

4.9 Eintrittsrecht

Der Partner verpflichtet sich vor Abschluss neuer Sponsorverträge mit einem anderen Getränkehersteller oder -händler über vertragsgegenständliche Leistungen zuerst mit der Brauerei Vertragsverhandlungen zu führen und nicht früher als sechs Monate vor Auslaufen dieses Vertrages Verhandlungen mit anderen Sponsoren über vertragsgegenständliche Leistungen zu führen. Kommt kein neuer Vertrag mit der Brauerei zustande, hat der Partner der Brauerei die wesentlichen Vertragsbestandteile des beabsichtigten neuen Sponsorvertrages bekannt zu geben. Die Brauerei hat das Recht, in einen Sponsoringvertrag einzutreten, wenn sie auch die Leistungen erbringt, die der andere Sponsor erbracht hätte.

MOHRENBRAUEREI
Vertriebs KG

Andreas Linder, Mohrenbrauerei
Marketing-Leitung



MOHRENBRAUEREI VERTRIEBS KG
Lindwinkl-Strasse 2, A-6850 Dornbirn

Dornbirn
22.06.24
Ort, Datum

Christof Schwendinger,
Obmann, DEC Bulldogs



Dornbirn, 22.06.24
Ort, Datum

HÖRNER-BAUEREI VERTRIEBS KG
Dr.-Walber-Strasse 2, A-6630 Badreid

erster Bier

